



## DAS „PRÜFSHEMA ZULÄSSIGE MACHT“ - praxisorientiert erklärt

Das „Prüfschema zulässige Macht“ beinhaltet den fachlich- rechtlichen Rahmen, um das Verhalten im pädagogischen Alltag „kinderwohl“gerecht, mithin rechtmäßig, zu gestalten: Wie verhalte ich mich in schwierigen Situationen? Wann entspricht mein Verhalten dem „Kinderwohl“, ist es fachlich legitim und wird kein Kindesrecht verletzt? Das Prüfschema grenzt damit „zulässige Macht“ von „Machtmissbrauch“ ab, überprüft, ob das „Gewaltverbot in der Erziehung“ (§ 1631 II BGB) beachtet ist. Im Wesentlichen kann es bei verbalen (z.B. Inaussichtstellen eines Verbots) oder bei aktiven (z.B. Wegnahme eines Handys) Grenzsetzungen zur Anwendung gelangen. Da im pädagogischen Alltag in der Regel Spontanität gefragt ist, wird dies nachträglich im Kontext von Reflexion der Fall sein, bezogen auf den konkreten Einzelfall auf der Grundlage des/r Alters/ Entwicklungsstufe einer/s Kindes/ Jugendlichen, deren/ dessen Vorgeschichte und der Situation. Planerisch kann das Prüfschema - vorbehaltlich des späteren Einzelfalls - auch auf bestimmte Verhaltensmuster angewandt werden: z.B. Festhalten, um ein pädagogisches Gespräch zu beenden. Insoweit kann das wiederholte Anwenden Grundlage für „fachliche Handlungsleitlinien“ eines Anbieters sein (§ 8b II Nr.1 SGB VIII), in denen er transparent für Sorgeberechtigte und Behörden sowie gegenüber diesen selbstbindend seine pädagogische Grundhaltung erklärt, auch beispielhaft für bestimmte Situationen.

### Hier vorab die Prüfschema - Grafik

#### Zuläss. Macht und Machtmissbrauch in Krisensituationen päd. Alltags (a)

- |  |                              |
|--|------------------------------|
| 1. Ist das Verhalten geeignet, ein päd. Ziel zu verfolgen (eigenverantwortliche, gemeinschaftsfähige Persönlichkeit)? (b)      | →Frage 2<br>→Frage 4         |
| 2. Wird in ein Kindesrecht eingegriffen? (c)   | →Frage 3<br>→keine Macht     |
| 3. Erfolgt der Eingriff in das Kindesrecht mit Wissen und Wollen Sorgeberechtigter/SB, d.h. liegt deren Zustimmung vor? (d)(e) | →zul. Macht<br>→Frage 4      |
| 4. Liegt akute Eigen-/ Fremdgefährdung d. Kindes/ Jug. vor, der geeignet (f) und verhältnismäßig (g) begegnet wird?            | →zul. Macht<br>→Machtmissbr. |

#### 5. Qualifizierung: Gibt es zukünftig eine bessere Alternative für unser Verhalten?

- (a) Nachträgliches Bewerten von Einzelfällen oder Planen ohne Einzelfallbetrachtung. Bei Kindeswohlgefährdung od. strafbarem Verhalten liegt stets Machtmissbrauch vor.
- (b) Bei körperlichem Einsatz: nur geeignet, wenn kein milderes Mittel in Betracht kommt.
- (c) Kindesrechtseingriff liegt bei jeder pädagogischen Grenzsetzung vor; kein Eingriff aber bei Zuwenden, Anerkennen, Überzeugen, Fürsorge (nicht gegen den Willen)
- (d) Bei päd. Routine reicht der Erziehungsauftrag- das Handeln ist für SB vorhersehbar.
- (e) Aber: Zustimmung des Kindes/Jugendlichen bei Taschengeldverwendung notwendig.
- (f) Eignung liegt z.B. nur vor, wenn die Gefahrenabwehr pädagogisch begleitet wird.
- (g) „Verhältnismäßig“ bedeutet, dass keine weniger eingreifende Maßnahme möglich ist.

## 1. Grundlegendes

Schwierige Situationen der pädagogischen Praxis können wir anhand des "unbestimmten Rechtsbegriffs Kindeswohl" beurteilen, wobei das "Gewaltverbot" des § 1631 II BGB im Sinne unzulässiger „entwürdigender Maßnahmen“ konkretisierend ist. Ausgehend von der vorrangigen Frage 1 nach „fachlicher Legitimität“/ Begründbarkeit ist zu prüfen, ob eine stillschweigende Zustimmung Sorgeberechtigter (bei Vorhersehbarkeit des Verhaltens der PädagogInnen) vorliegt oder - bei nicht vorhersehbarem Verhalten – deren ausdrückliche Zustimmung, notfalls zumindest die Erfordernisse der "Gefahrenabwehr" beachtet sind. Dieser Teil des Prüfrahmens entspricht den Fragen 2 bis 4. Das Prüfschema beinhaltet also eine Prüfreihefolge, die dem "unbestimmten Rechtsbegriff Kindeswohl" gerecht wird<sup>1</sup>. Primär wichtig ist die Frage 1, die integraler Bestandteil einer rechtlichen "Kindeswohl"- Gesamtprüfung ist und mit folgendem Leitsatz erklärt werden kann: "In der Pädagogik kann nur fachlich legitimes Handeln rechtens sein", dem „Gewaltverbot“ entsprechen. Das bedeutet: Wer sich fachlich legitim (begründbar) verhält, handelt rechtens, sofern zusätzlich die Fragen 2 - 3 (optional 4) zu bejahen sind; wer sich hingegen fachlich illegitim (nicht begründbar) verhält, erfüllt nur über den Umweg der "Gefahrenabwehr" (Frage 4) die Voraussetzungen der Legalität. Bei dem Prüfschema beinhaltet es sich also um die kompakte Zusammenfassung in der Pädagogik zu beachtender rechtlicher Voraussetzungen (Legalität), verbunden mit der selbstverständlichen Vorfrage "fachlicher Legitimität". Es stellt für die Erziehung einen integrativ fachlich- rechtlichen Prüfrahmen „zulässiger Machtausübung“ dar.

## 2. Die Anwendung des Prüfschemas

**Fallbeispiel: der 14jährige bleibt im Bett liegen, möchte sich dem Schulbesuch entziehen. Der Erzieher öffnet das Fenster und zieht die Bettdecke weg, um Druck auszuüben.**

### 2.1 Fachlich begründbares/ legitimes Verhalten / Frage 1

Es geht um die vorrangige fachliche Frage, ob das Verhalten fachlich begründbar ist, mithin legitim. Falls Verhalten fachlich nicht begründbar/ illegitim ist, ist es rechtswidrig, es sei denn es liegt „Gefahrenabwehr“ vor (Frage 4). Aus der Sicht einer fiktiven fachlich geschulten, neutralen Person ist zu fragen, ob das Verhalten nachvollziehbar ein pädagogisches Ziel verfolgt - dabei umschließt die Pädagogik zwei Basisziele: „Eigenverantwortlichkeit“ und „Gemeinschaftsfähigkeit“ (§ 1 I SGB VIII). Wenn die Frage zu bejahen ist, ist das Verhalten fachlich legitim, auch wenn man selbst vielleicht ein derartiges Verhalten ablehnt.

**Merke:** in der Frage 1 geht es nicht um Deine subjektive Begründung, vielmehr darum, im Rahmen einer Reflexion, objektivierend zu fragen, ob das Verhalten geeignet sein kann, ein pädagogisches Ziel zu verfolgen.

**Zum Fallbeispiel:** Bettdeckewegziehen und Fensteröffnen verfolgen nachvollziehbar das pädagogische Ziel, dass sich der Jugendliche durch Teilnahme am Schulunterricht weiterbildet, insoweit „Eigenverantwortlichkeit“ erlernt. Die Frage 1 ist zu bejahen, es geht weiter mit der Frage 2.

### 2.2 Eingriff in ein Kindesrecht / Frage 2

Wenn wir die 1.Frage (fachliche Begründbarkeit) mit ja beantworten, können wir das dementsprechend fachlich legitime Verhalten auf seine Rechtmäßigkeit (Legalität) überprüfen (Fragen 2 und 3/ optional Frage 4). Diese weitere rechtliche Prüfung setzt zunächst einen Eingriff in ein Kindesrecht voraus (Frage 2.). Das Prüfschema findet also im Wesentlichen bei pädagogischen Grenzsetzungen Anwendung, ist relevant für Verhalten, das notwendigerweise in ein Kindesrecht eingreift.

---

<sup>1</sup> Das "Kindeswohl" besteht in der Erziehung - wie dies das Prüfschema aufgreift - aus 2 Komponenten: einerseits muss das Handeln fachlich legitim sein (Frage 1), andererseits darf kein Kindesrecht verletzt werden (Fragen 2 - 4).

**Zum Fallbeispiel:** Bettdeckewegziehen und Fensteröffnen greifen in die „Allgemeine Handlungsfreiheit/ Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit“ (Art 2 Abs. 1 GG) ein (Bemerkung: in dieses Kindesrecht wird bei Grenzsetzungen in der Regel eingegriffen). Damit ist die Frage 2 zu bejahen und zur Frage 3 überzuleiten.

### 2.3 Zustimmung Eltern und Sorgeberechtigte (SB) / Frage 3

Wenn wir die 2. Frage (Kindesrechtseingriff) mit ja beantworten, ist das Verhalten legal, sofern hierfür die Zustimmung Sorgeberechtigter vorliegt. Mit der Frage 3 ist also zu klären, ob die Grenzsetzung mit Wissen und Wollen Sorgeberechtigter erfolgte:

- bei vorhersehbarer Pädagogik (pädagogische Routine) gilt die Zustimmung mit dem Erziehungsauftrag (Aufnahmegespräch) stillschweigend erteilt, eine ausdrückliche Zustimmung ist entbehrlich
- bei unvorhersehbarer Pädagogik, (häufig bei aktiver Grenzsetzung) bedarf es der ausdrücklichen Zustimmung, am besten anhand „fachlicher Handlungsleitlinien“, welche Sorgeberechtigte bei der Aufnahme gegenzeichnen.

**Zum Fallbeispiel:** Für Sorgeberechtigte dürfte das Verhalten des Pädagogen noch vorhersehbar sein. Es erfolgt also mit Zustimmung Sorgeberechtigter, stellt sich als „zulässige Macht“ dar. Das Fallbeispiel zeigt aber auch: trotz Objektivierung bleibt im Prüfschema ein Bewertungsspielraum. Immerhin wird der subjektiven persönlichen pädagogischen Haltung („es mit einem Kind gut meinen“) ein objektivierender Reflexionsrahmen zugeordnet. Kommt man nun zu dem Ergebnis, Fensteröffnen und Bettdeckewegziehen entsprechen nicht dem für Sorgeberechtigte vorhersehbaren Rahmen alltäglicher Erziehung, gelangt man in der weiteren Prüfung zur Frage 4.

### 2.4 Aufsichtsverantwortung/ „Gefahrenabwehr“ / Frage 4

Wenn wir die 3. Frage (Zustimmung Sorgeberechtigter) mit ja beantworten, ist das Verhalten legal („zulässige Macht“). Fehlt die Zustimmung Sorgeberechtigter, kann es nur unter dem Aspekt des Rechtsinstruments der „Gefahrenabwehr“ legalisiert werden, anderenfalls liegt „Machtmissbrauch“ vor. PädagogInnen sind auf der Grundlage ihres Erziehungsauftrags neben dem Erziehungsauftrag aufsichtsverantwortlich. Die Aufsichtsverantwortung beinhaltet insbesondere die Befugnis der „Gefahrenabwehr“ bei akuter Eigen- oder Fremdgefährdung des/r Kindes/ Jugendlichen: es darf in ein Kindesrecht eingegriffen werden, wenn dies erforderlich, „geeignet“ und „verhältnismäßig“ ist. Im Falle einer akuten Gefährdung des Lebens oder eines wichtigen Rechtsguts wie der Gesundheit darf die/der PädagogIn auf diese Gefährdung „geeignet“ und „verhältnismäßig“ reagieren, z.B. ein umsichschlagendes Kind auf dem Boden fixieren. „Geeignet“ ist eine Maßnahme der „Gefahrenabwehr“ nur, wenn sie pädagogisch aufgearbeitet wird. „Verhältnismäßig“ bedeutet, dass kein anderes, weniger intensiv in ein Kindesrecht eingreifendes Mittel zur Verfügung steht. So dürfte eine Bodenfixierung „unverhältnismäßig“ sein, wenn sie auch nach Beruhigung des/r Kindes/ Jugendliche/r fortbesteht. „Akute Gefahr“ bedeutet, dass die Eigen- oder Fremdgefährdung eines/r Kindes/ Jugendlichen mit hoher Wahrscheinlichkeit zur Selbstschädigung oder zur Verletzung der Rechte anderer führt.

Hinweis: Maßnahmen zivilrechtlicher Aufsichtspflicht<sup>2</sup> sind- neben der „Gefahrenabwehr“ - auch der Aufsichtspflicht zugeordnet. Sie verfolgen im Sinne der Frage 1 nachvollziehbar ein pädagogisches Ziel: Schaden wird abwendet, das pädagogische Ziel ist „Gemeinschaftsfähigkeit“ verfolgt. Auf diesen Aspekt der Aufsichtspflicht muss das Prüfschema demnach nicht ausdrücklich eingehen.

---

<sup>2</sup> Die zivilrechtliche Aufsichtspflicht bedeutet, dass PädagogInnen auf der Grundlage ihres durch Sorgeberechtigte erteilten Erziehungsauftrags alles für sie Zumutbare zu bedenken und zu veranlassen haben, was einer vorhersehbaren Entwicklung entgegenwirkt, an deren Ende das/die/der Kind/ Jugendliche/r oder andere Personen durch ein/e/n Kind/ Jugendliche/n gesundheitlichen Schaden nehmen bzw. einen Vermögensschaden erleiden.

Es ist durchaus möglich und in der Regel auch wichtig, dass bei Maßnahmen der „Gefahrenabwehr“ zugleich auch ein pädagogisches Ziel verfolgt wird. Die Pädagogin handelt z.B. - bedingt durch den primären Erziehungsauftrag - auch pädagogisch, wenn sie während des Bodenfixierens beruhigend auf das aggressive Kind einwirkt. Sie verfolgt dann auch das Ziel, die „Gefahrenabwehr“ kommunikativ so einzubetten, dass sie das Kind nicht zu sehr verstört. Zudem ist Voraussetzung für jede Maßnahme der „Gefahrenabwehr“, dass eine pädagogische Beziehung besteht. Diese ist wesentlich mitbestimmend dafür, ob sich z.B. ein Kind festhalten lässt. Vorangegangene Beziehungserfahrungen mit der/m PädagogIn sind in der „Gefahrenabwehr“ von großer Bedeutung. **Aber merke:** selbst wenn mit „Gefahrenabwehr“ auch ein pädagogisches Ziel verfolgt wird, müssen deren rechtliche Voraussetzungen geprüft werden. Es ist - da die rechtlichen Voraussetzungen umfassender sind als die fachlichen, stets Erforderlichkeit, „Eignung“, und „Verhältnismäßigkeit“ zu prüfen: der pädagogische Zweck darf nicht „die Mittel heiligen“.

**Zum Fallbeispiel:** Falls - wie unter Frage 3 alternativ angenommen - die Zustimmung Sorgeberechtigter zum Bettdeckewegziehen und Fenstereröffnen fehlt, bleibt hinsichtlich der sodann zu beantwortenden Frage 4 festzustellen, dass die Gefährdung eines pädagogischen Erfolgs (hier der Bildung) keine ausreichende Eigen- oder Fremdgefährdung des Jugendlichen beinhaltet. Notwendig, um Bettdeckewegziehen und Fenstereröffnen über das Rechtsinstrument der „Gefahrenabwehr“ zu legalisieren, wäre die Gefährdung eines wichtigen Rechtsguts des Jugendlichen, etwa im Sinne einer erheblichen Gesundheitsgefahr. Da dies nicht der Fall ist, läge bei fehlender Zustimmung Sorgeberechtigter „Machtmissbrauch“ vor, würde gegen das „Gewaltverbot“ in der Erziehung (§ 1631 II BGB) verstoßen.

## 2.5 Pädagogische Qualität / Frage 5

**Zum Fallbeispiel:** Selbst wenn- wie im vorliegenden Fall in der 1. Alternative des Vorliegens einer Zustimmung Sorgeberechtigter- Verhalten als „zulässige Macht“ einzuordnen ist, muss gefragt werden, ob es zukünftig nicht andere wirkungsvolle pädagogische Alternativen gibt, die das Bettdeckewegziehen und Fenstereröffnen ersparen. Es ist dies im Kontext pädagogischer Qualität die wichtigste Frage des Prüfschemas, auf deren Beantwortung das bereits erwähnte Entwickeln „fachlicher Handlungsleitlinien“ aufbauen kann: das Festlegen eines Orientierungsrahmens transparenter und selbstverpflichtender eigener pädagogischer Grundhaltung.